



Bundesarbeitsgemeinschaft
Schuldnerberatung e. V.

BAG-SB e. V. · Markgrafendamm 24 (Haus SFm) · 10245 Berlin

SCHUFA Holding AG

Kormoranweg 5
65201 Wiesbaden

Bankverbindung

Sparkasse Kassel
IBAN DE16 5205 0353 0011 8166 78
BIC HELADEF1KAS

Berlin, 19. April 2024

Verhaltensregeln für die Prüf- und Speicherfristen von personenbezogenen Daten durch die deutschen Wirtschaftsauskunfteien (Code of Conduct)

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Verband *Die Wirtschaftsauskunfteien e. V.* verhandelt derzeit mit den Aufsichtsbehörden „Verhaltensregeln für die Prüf- und Speicherfristen von personenbezogenen Daten durch die deutschen Wirtschaftsauskunfteien“, die zum 25. Mai 2024 den bestehenden Code of Conduct aus dem Jahre 2018 ablösen sollen. Sie haben uns mit Schreiben vom 10. April 2024 die Möglichkeit gegeben, den Entwurf der neuen Verhaltensregeln einzusehen und bis zum 22. April 2024 dazu Stellung zu nehmen.

Wir bedanken uns zunächst für die Möglichkeit der Stellungnahme, die wir gern nutzen, müssen jedoch darauf hinweisen, dass uns als Verein, der vor allem vom ehrenamtlichen Engagement seiner Mitglieder lebt, derart kurze Fristen kaum zumutbar sind und dementsprechend auch nur grundsätzlich auf die wichtigsten Punkte eingegangen werden kann. Wir möchten dringend darum bitten, zukünftig längere Fristen einzuräumen, wenn eine ernstzunehmende Beteiligung anderer Interessenvertretungen gewährleistet werden soll.

Zu dem zugesandten Entwurf äußern wie uns wie folgt:

Lange Speicherfristen erschweren ver- oder überschuldeten Verbraucherinnen und Verbrauchern einen wirtschaftlichen Neuanfang, versperren den Zugang zu benötigten preiswerten Verbraucherverträgen (z. B. Strom, Telefon) und sind bei der Wohnungssuche extrem hinderlich. Insbesondere in den wohnungsmarktmäßig angespannten Ballungsgebieten, z. B. in Großstädten wie Berlin, Frankfurt oder München, führt dies zu kritischen Lebenssituationen bis hin zu Obdachlosigkeit. Das ist vor allem deshalb nicht hinnehmbar, weil die Wirtschaftsauskunfteien keine gesonderten Auskünfte herausgeben, die sich auf eingemeldete Mietschulden beschränken würden und so Vermietern tatsächliche Hinweise zu der Frage liefern könnten, ob der Wohnungsbewerber seine Miete zahlen wird.

Lange Speicherfristen belasten einseitig Ver- und Überschuldete, dies kann letztlich auch nicht im Interesse der Gesamtgesellschaft sein.

Zu begrüßen ist, dass Informationen aus den Insolvenzbekanntmachungen über die Aufhebungen der Sicherungsmaßnahmen, die Aufhebung des Insolvenzverfahrens und die Erteilung der Restschuldbefreiung nun nach sechs Monaten analog § 3 InsBekV gelöscht werden. Nicht nachvollziehbar ist die Abweichung dieser Regelung in IV Nr. 2 der Verhaltensregeln für die Abweisung eines Insolvenzantrags mangels Masse, über die Versagung und den Widerruf der Restschuldbefreiung mit einer Speicherfrist von drei Jahren, dies entspricht nicht der InsBekV und sollte daher analog auch nicht für die Verhaltensregeln der deutschen Wirtschaftsauskunfteien gelten.

Der Speicherzeitraum von sechs Monaten sollte aber auch jenseits von insolvenzrechtlichen Merkmalen generell analog § 3 InsBekV für alle Negativdaten gelten. Ein Abweichen von dieser gesetzlichen Regelung mit dem in den Verhaltensregeln vorgesehenen Speicherzeitraum von drei Jahren ist insbesondere im Hinblick auf die oben geschilderten stark belastenden Auswirkungen auf den Alltag von ver- und überschuldeten Personen und auch die ggf. entstehenden vom Staat zu tragenden Folgekosten, z. B. im Fall von Obdachlosigkeit, nicht vertretbar.

Außergerichtliche Einigungsversuche, in denen Ratsuchende ihre Schulden z. B. in Raten begleichen und so ein kostenintensives Insolvenzverfahren vermeiden, werden durch aktuelle Speicher- und Löschfristen weiter geschwächt. Ratsuchenden wird praktisch keine andere Möglichkeit als das InsoVerfahren gegeben, wenn sie schnell eine „saubere SCHUFA“ haben möchten.

Fallbeispiele aus der Beratungspraxis der Schuldnerberatung liegen bei.

Zu kritisieren ist auch die Regelung in IV 1a Absatz 2 der Verhaltensregeln. Danach verlängert sich der Speicherzeitraum nach jeder Neumeldung zum aktuellen Stand der Forderung und startet den Drei-Jahreszeitraum neu. Damit ist die Speicherung von Daten zu unerledigten Forderungen praktisch dauerhaft zulässig, solange die einmeldende Stelle rechtzeitig vor Ablauf des Drei-Jahres-Speicherzeitraums eine Aktualisierung meldet. Dies ist leider in der Praxis auch häufig zu beobachten und hebt die zeitliche Begrenzung der Drei-Jahres-Speicherfrist aus.

Wir hoffen durch unsere Hinweise Anregungen zum Entwurf des Code of Conduct beizutragen, die bei den weiteren Diskussionen Beachtung finden. Wir bitten um entsprechend wohlwollende Prüfung unserer Argumente und Positionen.

Mit freundlichen Grüßen
Vorstand und Geschäftsstelle

Zum Verband:

Die Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e. V. – [📄 BAG-SB](#) – vertritt seit 1986 die Interessen der Schuldner- und Insolvenzberatungspraxis sowie der ver- und überschuldeten Haushalte in Deutschland. Als bundesweit anerkannter Fachverband setzt sich die BAG-SB dafür ein, verbraucher- und schuldnerepezifische Themen nicht nur in der Bundespolitik voranzubringen, sondern auch in der Öffentlichkeit auf die Notlage der Ratsuchenden aufmerksam zu machen. Zusammen mit dem Verbraucherzentrale Bundesverband und den Wohlfahrtsverbänden engagiert sie sich in der Arbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung der Verbände – [📄 AGSBV](#).

Anhang

Fallbeispiele aus der Beratungspraxis der Schuldnerberatung

Fall 1: Negative SCHUFA trotz Erledigung aller Schulden

Herr C. unternimmt 2012 im Alter von 22 Jahren einen Versuch, sich beruflich selbstständig zu machen; dieser scheitert 2014 endgültig. Er versucht zunächst, die daraus entstandenen Schulden selbst zu regulieren. Da sieben Gläubiger vorhanden sind, schafft er eine Gesamtlösung nicht aus eigener Kraft. 2017 sucht Herr C. eine staatlich anerkannte Schuldnerberatung auf; es wird erfolgreich ein Zahlplan verhandelt, er zahlt von 2017 bis 2020 alle vereinbarten Raten. Seit Ende 2020 ist er komplett schuldenfrei.

Herr C. hat 2020 geheiratet, im selben Jahr wurde ein Kind geboren; die Familie lebt in einem Zimmer in der Wohnung der Eltern des Schuldners und sucht sehr dringend eine eigene Wohnung. Zahlreiche Wohnungsbewerbungen scheitern, stets weil die negativen Einträge in der SCHUFA noch nicht gelöscht sind; Löschfrist: drei Jahre seit Erledigung. Erst ab dem 1. Januar 2024, also zwölf Jahre nach Auftreten der „Zahlungsstörung“ und sieben Jahre nach Beginn der Schuldenabtragung wird er in der SCHUFA ohne Einträge zu den früheren Schulden sein. Bis dahin wertet die SCHUFA die früheren Schulden als „Informationen über Zahlungsstörungen“.

Fall 2: Negative SCHUFA wegen Tod des Partners

Die 38 Jahre alte Frau D. hat eine Berufsausbildung und eine sichere Arbeitsstelle. Sie lebt seit zwölf Jahren mit ihrem Lebensgefährten zusammen, als dieser 2020 plötzlich verstirbt. In Folge des Wegfalls seines Einkommens kann sie die Raten für den gemeinsam vor drei Jahren aufgenommenen Kredit nicht mehr bezahlen. Der Kredit wird gekündigt, es folgt 2021 ein Negativ-Eintrag in der SCHUFA.

Frau D. hat noch nie Mietschulden gehabt und zahlt auch jetzt die Miete für die frühere gemeinsame Wohnung regelmäßig und pünktlich, was ihr wegen des geschmälernten Einkommens schwer fällt. Sie sucht jetzt eine neue preiswertere Wohnung, wird aber wegen des negativen SCHUFA-Eintrags laufend abgelehnt.

Fall 3: Negative SCHUFA wegen Haftung für andere

Frau T. ist verheiratet, die Eheleute haben zwei minderjährige Kinder. Herr T. hat kein eigenes Konto, aber Vollmacht für das Konto der Ehefrau. Im Sommer 2021 muss sie erkennen, dass der Ehemann spielsüchtig ist: Er hat ihr Konto weit in den Dispo hinein ins Minus gezogen, hat auf ihren Namen im Internet Kreditkarten und Dinge bestellt, die er dann heimlich verkauft und den Erlös verspielt hat. Frau T. trennt sich von ihrem Ehemann, verzichtet jedoch nach massivem Druck der Familie auf Strafanzeigen. Alle Schulden lauten auf ihren Namen, es folgen negative Einträge in der SCHUFA.

Frau T. sucht nach dem Auszug des Ehemannes dringend eine kleinere und preiswertere Wohnung für sich und die Kinder. Ihr ist bewusst, dass die Wohnungsmiete immer pünktlich gezahlt werden muss, sie hatte und hat niemals Mietschulden gehabt. Ihre Wohnungsbewerbungen sind bisher sämtlich erfolglos wegen der Negativ-Einträge.

Fall 4: Der Mietschuldner

Herr B. hat in den vergangenen zehn Jahren mehrfach den Vermieter gewechselt, in jedem Fall unter Produktion von Mietschulden. Er hatte stets private Vermieter, also keine Wohnungsgesellschaften. Das bedeutet, dass keine Negativ-Meldungen von Vermietern an die SCHUFA oder andere privatwirtschaftliche Auskunftstellen erfolgt sind. Denn die Mitgliedschaft in der SCHUFA mit Meldemöglichkeiten ist kostenpflichtig, weshalb private Vermieter vielfach darauf verzichten.

Herr B. hat Mietschulden, aber keine negativen Merkmale in der SCHUFA.